

VORSORGEREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2014

2014

DIESES REGLEMENT
DEFINIERT DIE HÖHE DER
BEITRÄGE UND DIE
LEISTUNGSANSPRÜCHE.



VORSORGEREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 18. November 2013

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	5
Art. 1 Name und Zweck	5
Art. 2 Verhältnis zum BVG	5
Art. 3 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	5
Art. 4 Anschluss an die BVK	5
Art. 5 Kreis der Versicherten	5
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 7 Alterspensionierung	7
Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber	7
Art. 9 Alter	8
Art. 10 Auskunft- und Meldepflicht der Rentnerinnen und Rentner	8
Art. 11 Informationspflicht der BVK	8
Art. 12 Schweigepflicht	8
Art. 13 Akteneinsicht, Datenbekanntgabe und Datenaustausch	8
Art. 14 Verwaltungskosten	9
Art. 15 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte	9
Art. 16 Zahlungsfristen und Verzug	9
B Aufnahme und Lohn	9
Art. 17 Aufnahme in die Versicherung	9
Art. 18 Anrechenbarer Lohn	9
Art. 19 Versicherter Lohn	10
Art. 20 Letzter versicherter Lohn	10
Art. 21 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes	10
Art. 22 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes	11
Art. 23 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes	11
C Unbezahlter Urlaub	11
Art. 24 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung	11
Art. 25 Weiterführung der Risikoversicherung	11
D Versicherungsleistungen	12
1. Altersleistungen	12

Art. 26	Anspruch auf Altersrente	12
Art. 27	Sparguthaben	12
Art. 28	Verzinsung der Sparguthaben	12
Art. 29	Spargutschriften	13
Art. 30	Höhe der Altersrente im Allgemeinen	13
Art. 31	Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber	13
Art. 32	Überbrückungszuschuss zur Altersrente	14
Art. 33	Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses	14
Art. 34	Alterskinderrente	14
Art. 35	Kapitalbezug	14
2.	Invalidenleistungen	15
Art. 36	Anspruch auf Invalidenrente	15
Art. 37	Berufsinvalidität	16
Art. 38	Höhe der Berufsinvalidenrente	16
Art. 39	Erwerbsinvalidität	16
Art. 40	Höhe der Erwerbsinvalidenrente	17
Art. 41	Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente	17
Art. 42	Weiterführung der Sparguthaben von Invalidenrentnern	17
Art. 43	Ablösung der Invalidenrenten durch Altersrenten	18
Art. 44	Invalidenkinderrente	18
3.	Hinterbliebenenleistungen	18
Art. 45	Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen	18
Art. 46	Voraussetzungen für die Ehegattenrente	18
Art. 47	Höhe der Ehegattenrente	19
Art. 48	Rente an den geschiedenen Ehegatten	19
Art. 49	Eingetragene Partnerschaft	19
Art. 50	Eheähnliche Lebensgemeinschaft	19
Art. 51	Aufhebung der Ehegatten- oder Partnerschaftsrente	20
Art. 52	Anspruch auf Waisenrente	20
Art. 53	Höhe der Waisenrente	20
Art. 54	Dauer der Waisenrente	20
4.	Todesfallsumme	20
Art. 55	Voraussetzungen und Höhe	20

Art. 56	Berechtigte Personen	20
E	Austrittsleistungen	21
Art. 57	Freizügigkeitsleistung	21
Art. 58	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	22
Art. 59	Voraussetzungen für die Barauszahlung	22
F	Wohneigentumsförderung	22
Art. 60	Finanzierung von Wohneigentum	22
Art. 61	Kürzung der Versicherungsleistungen	23
Art. 62	Rückzahlung des Vorbezugs	23
G	Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	23
Art. 63	Aufteilung der Freizügigkeitsleistung	23
H	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	24
Art. 64	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	24
Art. 65	Beginn und Ende der Leistungsausrichtung	24
Art. 66	Leistungen nach Vollendung des 65. Altersjahres	24
Art. 67	Vorleistungspflicht	25
Art. 68	Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen	25
Art. 69	Leistungsverbesserungen bei Renten	25
Art. 70	Rentenauskauf	25
Art. 71	Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile	26
Art. 72	Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen	27
Art. 73	Leistungskürzung	27
Art. 74	Rückerstattung bezogener Leistungen	27
Art. 75	Verjährung	27
I	Finanzierung der Leistungen	28
Art. 76	Beiträge im Allgemeinen	28
Art. 77	Beginn und Ende der Beitragspflicht	28
Art. 78	Sparbeiträge	28
Art. 79	Risikobeiträge	29
Art. 80	Finanzierung des Überbrückungszuschusses	30
Art. 81	Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen	30
Art. 82	Eintrittsleistung	30
Art. 83	Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens	30

Art. 84	Einlagen des Arbeitgebers in Sonderfällen	31
Art. 85	Einkaufsbeschränkungen	31
J	Wahrung der finanziellen Sicherheit	31
Art. 86	Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen	31
Art. 87	Deckungsgrad	31
Art. 88	Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung	31
Art. 89	Sanierungsmassnahmen	32
Art. 90	Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit	32
Art. 91	Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen	33
K	Organisation und Verwaltung	33
Art. 92	Stiftungsrat	33
Art. 93	Geschäftsstelle	34
Art. 94	Revisionsstelle	34
Art. 95	Experte für berufliche Vorsorge	34
L	Rechtspflege	34
Art. 96	Einsprache	34
Art. 97	Klage	34
M	Teilliquidation	35
Art. 98	Anwendbare Bestimmungen	35
N	Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
Art. 99	Frühere Rechtsgrundlagen	35
Art. 100	Anwendbares Recht	35
Art. 101	Aufwertung und Weiterführung der Sparguthaben der Rentnerinnen und Rentner	35
Art. 102	Aufwertung der Sparguthaben der versicherten Personen	35
Art. 103	Besitzstand auf der Altersrente	35
Art. 104	Ausnahmen von der Aufwertung und vom Besitzstand	36
Art. 105	Monatliche Ratenzahlung	36
Art. 106	Weiterführung der Massnahmen bei Unterdeckung	36
Art. 107	Neuanschluss von Arbeitgebern	36
Art. 108	Lücken im Reglement	36
Art. 109	Änderung des Reglements	36
Art. 110	Inkrafttreten	37
O	Anhang	38

A Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) besteht eine vom Kanton errichtete privatrechtliche Stiftung mit Sitz in Zürich.
- 2 Die BVK bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) für das Personal des Kantons Zürich, einschliesslich Personen oder Personengruppen, die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellt sind, sowie für das Personal von Organisationen gemäss Art. 4.
- 3 Die BVK ist im Sinne von Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

Art. 2 Verhältnis zum BVG

Die BVK richtet die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, wenn diese höher sind oder weiter gehen als die reglementarischen Leistungen.

Art. 3 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

Für die Versicherten werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen wird zwecks besserer Leserlichkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Doppelverwendungen verzichtet und sind unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4 Anschluss an die BVK

- 1 Die BVK kann mit folgenden Organisationen Anschlussvereinbarungen abschliessen und deren Personal versichern:
 - a) Institutionen und Unternehmungen, die mit dem Kanton Zürich wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind,
 - b) zürcherische Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz im Kanton Zürich sowie mit diesen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Institutionen und Unternehmungen.
- 2 Bei versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern im Sinne von Abs. 1 hiervor gelangen die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber (Art. 8, 26, 31 und 81) und die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss (Art. 32, 33, 69 Abs. 1 und 80 Abs. 2–4) nur zur Anwendung, wenn für diese Leistungen gemäss Anschlussvertrag mit der BVK kein entsprechender Leistungsausschluss besteht.

Art. 5 Kreis der Versicherten

- 1 Versichert ist das gesamte im Dienst des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber stehende Personal, sofern es dem Obligatorium gemäss BVG untersteht. Eingeschlossen sind die

durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellten Personen und Personengruppen.

- 2 Nicht versichert sind Personen die:
 - a) für höchstens 3 Monate angestellt sind, vorbehältlich Abs. 3 und 4 hiernach,
 - b) beim Kanton oder beim angeschlossenen Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbstätig sind,
 - c) im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind oder die gemäss Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart bzw. verfügt wurde.
- 4 Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim Kanton oder beim gleichen angeschlossenen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate, ohne dass ein Unterbruch 3 Monate übersteigt:
 - a) ist die Person ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert, bzw.
 - b) ist die Person für den Fall, dass bereits vor dem 1. Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 5 Personen, die zugleich für andere Arbeitgeber tätig oder selbstständig erwerbend sind, können nur das beim Kanton bzw. beim angeschlossenen Arbeitgeber bezogene Gehalt bei der BVK versichern.
- 6 Für einzelne Personengruppen können von der BVK Ausnahmen von der Beitrittspflicht bewilligt werden. Die Umschreibung der ausnahmsweise bei einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung zu versichernden Personen muss sich nach objektiven Kriterien richten und die Anforderungen der Kollektivität gemäss BVG erfüllen. Die Bestimmung der betroffenen Personengruppen muss so erfolgen, dass alle versicherungspflichtigen Personen bei der BVK oder einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert sind und keine Lücken entstehen.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis. Sie endet, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht, das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird oder der Lohn die Höhe des minimalen Lohnes gemäss BVG voraussichtlich für längere Zeit unterschreitet. Für teilinvaliden Personen bleibt die Versicherung für den aktiven Teil weiter bestehen.
- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person, die aus dem Dienst des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers ausscheidet und gleichzeitig die BVK verlässt,

noch während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Art. 7 Alterspensionierung

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (ordentliche Alterspensionierung). Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen wird das ordentliche Pensionierungsalter auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres erreicht, das der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.
- 2 Die versicherten Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr die vorzeitige Pensionierung verlangen (vorzeitige Alterspensionierung). Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen kann die vorzeitige Pensionierung auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres verlangt werden, das der Vollendung des 60. Altersjahres folgt.
- 3 Die Pensionierung kann im Falle der mit dem Kanton oder dem angeschlossenen Arbeitgeber vereinbarten Weiterarbeit längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden (aufgeschobene Alterspensionierung).
- 4 Die Pensionierung kann in jedem Fall höchstens in 2 Schritten erfolgen.

Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber

- 1 Nach Vollendung des 58. Altersjahres kann eine versicherte Person durch den Kanton oder den angeschlossenen Arbeitgeber vorzeitig altershalber entlassen werden (vorzeitige Entlassung altershalber). Bei betrieblichen Restrukturierungen kann die vorzeitige Entlassung altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen. Eine Restrukturierung ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Teilliquidationsreglement erfüllt sind.
- 2 Eine anspruchsbegründende vorzeitige Entlassung altershalber liegt vor, wenn:
 - a) die Kündigung nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen wird,
 - b) die Kündigung nicht auf ein Verschulden der versicherten Person zurückzuführen ist,
 - c) das Arbeitsverhältnis ohne Berücksichtigung einer allfälligen, anstelle einer Abgangsschädigung bzw. Abfindung gleichen Charakters vereinbarten Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Umstrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres endet,
 - d) vorgängig noch keine Leistungen infolge vorzeitiger Entlassung altershalber ausgerichtet wurden.
- 3 Das Verschulden im Sinne von Abs. 2 lit. b hiervor beurteilt sich nach dem Verschuldensbegriff des kantonalen Personalrechts. Für angeschlossene Arbeitgeber gilt dieser sinngemäss.

- 4 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl von Personen, die durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, sind der Entlassung gemäss Abs. 1–3 hiervor gleichgestellt.
- 5 Bezüglich des Verschuldens stützt sich die BVK auf den Entscheid bzw. die Meldung des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers.
- 6 Die vorzeitige Entlassung altershalber kann höchstens in 2 Schritten erfolgen.

Art. 9 Alter

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht der Rentnerinnen und Rentner

- 1 Die Rentnerinnen und Rentner haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für ihre Rente massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse sowie über anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen, Auskunft zu geben.
- 2 Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben der BVK insbesondere Änderungen des Invaliditätsgrades durch andere Leistungserbringer zu melden.
- 3 Die BVK ist berechtigt, von den Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine Lebensbescheinigung und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Darüber hinaus kann die BVK jederzeit weitere für die Überprüfung ihrer Rentenleistungen notwendige Unterlagen einverlangen.

Art. 11 Informationspflicht der BVK

Die BVK stellt den versicherten und invaliden Personen einmal jährlich einen Vorsorgeausweis zu, der über alle für sie wesentlichen Versicherungsdaten Auskunft gibt.

Art. 12 Schweigepflicht

- 1 Alle Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Abschluss der Tätigkeit für die BVK weiter.

Art. 13 Akteneinsicht, Datenbekanntgabe und Datenaustausch

- 1 Für die Akteneinsicht und die Datenbekanntgabe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 85b und 86a BVG). Auskunftsbegehren sowie Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

- 2 Die für die Führung der Versicherung erforderlichen Daten können zwischen dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern und der BVK auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

Art. 14 Verwaltungskosten

- 1 Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber sind zur Leistung eines Verwaltungskostenbeitrags gemäss Anhang I verpflichtet.
- 2 Entsteht auf Veranlassung des Kantons, von angeschlossenen Arbeitgebern oder von versicherten Personen ein ausserordentlicher Aufwand, ist die BVK berechtigt, diesen den Verursachern gemäss Anhang I in Rechnung zu stellen.

Art. 15 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte

- 1 Besondere gesetzliche Bestimmungen des Kantons über Leistungen und deren Finanzierung für versicherte Personen, die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, bleiben vorbehalten, soweit der BVK die daraus entstehenden Mehrkosten erstattet werden.
- 2 Für die Umsetzung besonderer gesetzlicher Vorschriften durch die BVK ist deren vorgängige Zustimmung erforderlich.

Art. 16 Zahlungsfristen und Verzug

- 1 Fällige Beiträge und Verwaltungskosten werden dem Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern oder der versicherten Person unter Ansetzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein.
- 2 Die Zahlungsfristen und der Verzugszins ergeben sich aus Anhang II.
- 3 Kommt die BVK in Verzug, ergibt sich der Verzugszins aus Anhang II. Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) bleibt vorbehalten.

B Aufnahme und Lohn

Art. 17 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt ab 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, und diejenige in die Vollversicherung ab 1. Januar des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird.

Art. 18 Anrechenbarer Lohn

- 1 Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) massgebende Jahreslohn oder der auf ein Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn. Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn.

- 2 Honorare aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivatpatienten gehören nicht zum anrechenbaren Lohn.
- 3 Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht versichert. Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten nicht regelmässige Zulagen, namentlich:
 - a) Dienstaltersgeschenke,
 - b) Vergütungen für Überzeit,
 - c) Barabgeltungen der Ferien,
 - d) freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers wie beispielsweise Einmalzulagen,
 - e) Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
 - f) Sitzungsgelder und Honorare,
 - g) Abfindungen.
- 4 Für die Versicherung nicht berücksichtigt werden nachträgliche Korrekturen des anrechenbaren Lohnes, die weniger als 1/5 der maximalen vollen Altersrente der AHV betragen und gemeldet werden:
 - a) bei Austritt ohne Versicherungsfall mehr als 1 Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 19 Versicherter Lohn

- 1 Als versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug gemäss BVG verminderte anrechenbare Lohn.
- 2 Bei Teilbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Art. 20 Letzter versicherter Lohn

- 1 Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Wurde innerhalb von 12 Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigungsgrad der versicherten Person geändert oder bezog diese Zulagen gemäss Art. 18 Abs. 1, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 12 Monate.

Art. 21 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, ohne dass es sich um eine vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 handelt, bleibt auf ihr Verlangen bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert.

- 2 Die für die Weiterversicherung zum bisherigen versicherten Lohn anfallenden Beiträge werden von der versicherten Person und dem Kanton oder dem angeschlossenen Arbeitgeber im gleichen Verhältnis wie in Art. 78, 79 und 89 lit. b getragen.

Art. 22 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr wegen Verschuldens oder auf eigenes Begehren um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt auf ihr Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen Lohn versichert.
- 2 Die versicherte Person hat die Beiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers gemäss Art. 78, 79 und 89 lit. b selbst zu bezahlen, soweit sie sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Lohn ergeben.

Art. 23 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes

Das Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes im Sinne von Art. 21 und 22 beurteilt sich nach dem Verschuldensbegriff des kantonalen Personalrechts. Für angeschlossene Arbeitgeber gilt dieser sinngemäss.

C Unbezahlter Urlaub

Art. 24 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu 1 Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert.
- 3 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 1 Jahr wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens und die Risikoversicherung werden für die Dauer des Urlaubs sistiert. Tritt während der Dauer des Urlaubs ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, ein, wird der versicherten Person bzw. deren Hinterbliebenen das Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 57–59 ausbezahlt.
- 4 Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 1 Jahr führt zum Austritt aus der BVK und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

Art. 25 Weiterführung der Risikoversicherung

- 1 Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 1 Jahr die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der gesamten Risikobeiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers und der versicherten Person für längstens 1 Jahr weiterzuführen. Sie hat der BVK den Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung mindestens 1 Monat vor Urlaubsbeginn einzureichen.

- 2 Wurde die Risikoversicherung weitergeführt und tritt die versicherte Person während der Dauer des unbezahlten Urlaubs eine dem Obligatorium gemäss BVG unterstehende Erwerbstätigkeit an, endet die Weiterführung der Risikoversicherung, ohne dass Beiträge zurückerstattet werden.

D Versicherungsleistungen

1. Altersleistungen

Art. 26 Anspruch auf Altersrente

- 1 Nach der ordentlichen, vorzeitigen oder aufgeschobenen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder nach der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 besteht Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Erhält die versicherte Person vom Kanton oder vom angeschlossenen Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung bzw. eine Abfindung gleichen Charakters, entsteht der Anspruch auf die lebenslängliche Altersrente nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Ausrichtung der Altersrente wird für die Dauer aufgeschoben, für welche die Entschädigung bzw. Abfindung ausgerichtet wird.
- 3 Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person eine Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 57–59 beanspruchen, wenn sie die BVK vor dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 27 Sparguthaben

- 1 Für jede versicherte oder invalide Person wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Das Sparguthaben besteht aus den:
 - a) eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (Art. 82 und Art. 63 Abs. 3) samt Zins,
 - b) freiwilligen Einmaleinlagen (Art. 83 und Art. 63 Abs. 2) samt Zins,
 - c) Spargutschriften (Art. 29) samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.
- 2 Bei teilinvaliden Personen wird das Sparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit nach den Regeln für die erwerbstätigen Versicherten, im Umfang der Teilinvalidität nach den Regeln für die Invaliden weitergeführt.

Art. 28 Verzinsung der Sparguthaben

- 1 Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt gemäss Art. 89 lit. a sowie 90 Abs. 2 lit. a und c.
- 2 Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Bei Austritten ohne Versicherungsfall, bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 und bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 sowie beim Tod einer versicherten Person nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Zins im Austrittsjahr anteilmässig gutgeschrieben.

Art. 29 Spargutschriften

- 1 Die Spargutschriften im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. c betragen:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
24 bis 27	12
28 bis 32	15
33 bis 37	18
38 bis 42	20
43 bis 52	22
53 bis 62	24
63 bis 65	18
66 bis 70	9

- 2 Spargutschriften erfolgen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 bzw. bis zur Beendigung der vereinbarten Weiterarbeit im Sinne von Art. 7 Abs. 3, soweit die versicherte Person diesfalls nicht auf die Weiterführung der Vorsorge verzichtet.

Art. 30 Höhe der Altersrente im Allgemeinen

- 1 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz.
- 2 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
60	5,54
61	5,66
62	5,78
63	5,90
64	6,05
65	6,20
66	6,35
67	6,50
68	6,68
69	6,86
70	7,04

Art. 31 Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber

- 1 Erfolgt die Entlassung einer versicherten Person durch den Kanton oder den angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von Art. 8, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgeblichen vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 27 multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 3 hiernach.

- 2 Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 27 berechneten Sparguthaben. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, die gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c bis zum vollendeten 65. Altersjahr gutgeschrieben worden wären. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
55	5,03
56	5,12
57	5,21
58	5,30
59	5,42
60 und höher	gemäss Art. 30 Abs. 2

Art. 32 Überbrückungszuschuss zur Altersrente

- 1 Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen, sofern sie nicht im Sinne von Art. 26 Abs. 3 eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen.
- 2 Der Antrag ist durch die versicherte Person vor dem Pensionierungszeitpunkt bzw. vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der BVK einzureichen. Bei verspätet eingereichtem Antrag verwirkt der Anspruch auf den Überbrückungszuschuss.

Art. 33 Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet.
- 2 Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen vollen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss auf entsprechenden Antrag um 30% erhöht.

Art. 34 Alterskinderrente

Altersrentnerinnen und Altersrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Mindestvorschriften des BVG ausgerichtet. Bei Teilpensionierung oder Teilentlassung wird die Kinderrente entsprechend herabgesetzt.

Art. 35 Kapitalbezug

- 1 Bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 kann die versicherte Person verlangen, dass ihr anstelle einer Altersrente

das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt Art. 79b Abs. 3 BVG.

- 2 Die versicherte Person hat der BVK den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.
- 3 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist für den Kapitalbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.
- 4 Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern steht der Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform im Umfang des nach den Regeln für die Invaliden weitergeführten Sparguthabens gemäss Art. 27 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 1 nicht zu.
- 5 Im Umfang der Kapitalauszahlung gehen sämtliche Ansprüche der Altersrentnerin oder des Altersrentners und ihrer bzw. seiner Hinterbliebenen gegenüber der BVK unter, und es besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss.

2. Invalidenleistungen

Art. 36 Anspruch auf Invalidenrente

- 1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, die:
 - a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, versichert waren,
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren,
 - c) als Minderjährige im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren.
- 2 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Rente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit.
- 3 Dauerhafte und wesentliche Änderungen des Grades der Invalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrente. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als 1 Jahr besteht, wesentlich, wenn sich der Grad der Invalidität um mehr als 10 Prozentpunkte verändert. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches

im Sinne von Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad insoweit gekürzt, als die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

Art. 37 Berufsinvalidität

- 1 Versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird während der Dauer der Berufsinvalidität oder bis zum Tod, längstens aber für 2 Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die 2-jährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.
- 2 Zur Feststellung der Berufsinvalidität stützt sich die BVK auf eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Berufsunfähigkeit anhand der Akten (insbes. derjenigen anderer Versicherungsträger) abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden.
- 3 Die versicherte Person und der Kanton bzw. der angeschlossene Arbeitgeber können um die Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn sie die Schlussfolgerungen des Gutachtens des Vertrauensarztes nicht anerkennen. Der Oberexperte wird einvernehmlich durch den Antragsteller und die BVK ernannt. Die Kosten der Oberexpertise werden im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen vom Antragsteller und von der BVK getragen.

Art. 38 Höhe der Berufsinvalidenrente

- 1 Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes.
- 2 Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Berufsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 59	Rente gemäss Grad der Invalidität
60 bis 69	Dreiviertelrente
70 und mehr	Vollrente

Art. 39 Erwerbsinvalidität

- 1 Nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität haben versicherte Personen Anspruch auf eine Rente, wenn volle oder teilweise Erwerbsinvalidität besteht.
- 2 Eine versicherte Person gilt als erwerbsinvalid, wenn sie im Sinne der IV invalid oder im Sinne des ATSG erwerbsunfähig ist.
- 3 Zur Feststellung der Erwerbsinvalidität stützt sich die BVK auf den Entscheid der IV ab. Liegt kein solcher vor oder entfaltet dieser keine Bindungswirkung, entscheidet sie aufgrund einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der

Grad der Erwerbsunfähigkeit anhand der Akten abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden. Art. 37 Abs. 3 gilt sinngemäss.

- 4 Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden während deren Dauer oder bis zum Tod, längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.

Art. 40 Höhe der Erwerbsinvalidenrente

- 1 Die Erwerbsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.
- 2 Bei teilweiser Erwerbsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Erwerbsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 59	Rente gemäss Grad der Invalidität
60 bis 69	Dreiviertelrente
70 und mehr	Vollrente

Art. 41 Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente

- 1 Vollinvaliden Personen wird neben der Invalidenrente ein Zuschuss von 75% der maximalen vollen Altersrente der AHV ausgerichtet, bis die Leistungen der IV einsetzen oder bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV. Bei teilinvaliden Personen wird der Zuschuss analog Art. 38 und 40 entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Bei teilbeschäftigten Personen wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
- 2 Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, sofern dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner keine Rente der IV oder keine ordentliche Rente der AHV zusteht.
- 3 Macht die invalide Person ihre Forderung bei der IV nicht oder nicht rechtzeitig geltend, besteht kein Anspruch auf den entsprechenden Zuschuss.

Art. 42 Weiterführung der Sparguthaben von Invalidenrentnern

- 1 Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20 im Zeitpunkt der Invalidisierung längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt.
- 2 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente herabgesetzt, wird der Weiterführung der Sparguthaben der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.

Art. 43 Ablösung der Invalidenrenten durch Altersrenten

- 1 Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf das vollendete 65. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst. Die Altersrenten werden aufgrund des bis zum vollendeten 65. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 30 Abs. 2.
- 2 Aufgrund der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente entsteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss nach Art. 32 und 33.

Art. 44 Invalidenkinderrente

- 1 Die invalide Person hat Anspruch auf eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente für:
 - a) ihre Kinder und Stiefkinder, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt,
 - b) Kinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.
- 2 Eine teilinvalide Person hat Anspruch auf eine entsprechend herabgesetzte Kinderrente.

3. Hinterbliebenenleistungen

Art. 45 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen

Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war, oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- c) als minderjährige Person invalid im Sinne des ATSG wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- d) von der BVK im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 46 Voraussetzungen für die Ehegattenrente

- 1 Der überlebende Ehegatte hat unter Vorbehalt von Art. 51 Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer eigener Kinder aufkommen muss oder musste oder
 - b) im Zeitpunkt des Todes für Stief- oder Pflegekinder aufkommen muss oder
 - c) im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder
 - d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der IV bezieht.
- 2 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 5 Jahresrenten.

Art. 47 Höhe der Ehegattenrente

- 1 Beim Tod einer versicherten Person vor dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.
- 2 Beim Tod einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners beträgt die Ehegattenrente 2/3 der Invalidenrente.
- 3 Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 und 2 hiervor neu berechnet. Sie beträgt 2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.
- 4 Beim Tod einer versicherten Person nach dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 2/3 der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.
- 5 Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 2/3 der laufenden Altersrente.

Art. 48 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn er das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er durch den Tod der versicherten Person einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente oder einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente verlustig geht.
- 2 Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen höchstens dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.

Art. 49 Eingetragene Partnerschaft

- 1 Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt.
- 2 Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 50 Eheähnliche Lebensgemeinschaft

- 1 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) beide Partner sind weder verheiratet, noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde,
 - b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden,
 - c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod der BVK eingereicht.

- 2 Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner hat Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 46 und 47. Ausgenommen ist der Fall, dass sie oder er Bezügerin oder Bezüger von Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge ist oder aus beruflicher Vorsorge Kapitalleistungen in der Höhe des Rentenumwandlungswertes erhielt.

Art. 51 Aufhebung der Ehegatten- oder Partnerschaftsrente

Ansprüche nach Art. 46–50 erlöschen, wenn die anspruchsberechtigte Person erneut heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nach Art. 50 Abs. 1 lit. a und b begründet.

Art. 52 Anspruch auf Waisenrente

Stirbt eine versicherte Person oder eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, haben Anspruch auf eine Waisenrente:

- a) ihre bzw. seine Kinder und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person oder die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger zur Hauptsache aufgekommen ist,
- b) Kinder, welche die versicherte Person oder die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.

Art. 53 Höhe der Waisenrente

- 1 Für Halbweisen beträgt die Waisenrente 30% der nach Art. 47 berechneten Ehegattenrente.
- 2 Für Vollweisen werden die Leistungen verdoppelt, ausser die Vollweise beziehe von der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles ebenfalls eine Waisenrente.

Art. 54 Dauer der Waisenrente

Die Waisenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Waise das 20. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung sind, oder für Waisen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

4. Todesfallsumme

Art. 55 Voraussetzungen und Höhe

Stirbt eine versicherte Person, ohne dass die BVK Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen bzw. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung erbringen musste, wird eine Todesfallsumme von 200% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20, höchstens aber das Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes ausgerichtet.

Art. 56 Berechtigte Personen

- 1 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:
 - a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod un-

- unterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- b) beim Fehlen von Begünstigten nach lit. a hiervor die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne von Art. 52–54 haben, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person.
- 2 Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Die Erklärung ist der BVK innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person einzureichen.
 - 3 Wird innert dieser Frist keine Erklärung eingereicht, wird die Todesfallsumme entsprechend der in Abs. 1 hiervor festgelegten Rangordnung ausbezahlt. Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.
 - 4 Fehlen berechnete Personen, verfällt die Todesfallsumme der BVK.

E Austrittsleistungen

Art. 57 Freizügigkeitsleistung

- 1 Personen, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers austreten und ohne Versicherungsfall aus der BVK ausscheiden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Dies gilt auch für versicherte Personen, die gemäss Art. 26 Abs. 3 anstelle der Altersleistung eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen.
- 2 Die Reduktion des Beschäftigungsgrades führt nur zu einem Anspruch auf Freizügigkeitsleistung, wenn die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers beizutreten hat.
- 3 Eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 4 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, falls dieser höher ist. Die bei Beibehaltung des versicherten Lohnes gemäss Art. 22 Abs. 2 durch die versicherte Person zu übernehmenden Beiträge des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers werden bei der Berechnung des Mindestzuschlages gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG nicht berücksichtigt.
- 5 Eine Beteiligung des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers an einer Einlage gemäss Art. 84 wird für jedes vollendete effektive Beitragsjahr zu 1/10 der austretenden Person angerechnet.

Art. 58 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird der registrierten Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 2 Wenn dies nicht möglich ist, teilt die versicherte Person der BVK mit, ob sie den Vorsorge-schutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeits-police oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die BVK die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 59 Voraussetzungen für die Barauszahlung

- 1 Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz hat,
 - b) die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht,
 - c) sie weniger als einen Jahresbeitrag der anspruchsberechtigten Person beträgt.
- 2 Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemein-schaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligato-risch versichert sind, können die Barauszahlung gemäss Abs. 1 lit. a hiervor im Umfang des BVG Altersguthabens nicht verlangen.
- 3 Im Fall von Abs. 1 lit. a hiervor wird die Freizügigkeitsleistung auf das Ausreisedatum, frühes-tens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2 ausbezahlt. Im Fall von Abs. 1 lit. b hiervor erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der schriftlichen Bestätigung der AHV als selbstständig erwerbstätige Person, frühestens aber auf den Ablauf der Nachde-ckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2.
- 4 An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der einge-tragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners muss beglaubigt sein.

F Wohneigentumsförderung

Art. 60 Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen für:
 - a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, oder
 - b) die Beteiligung am Wohneigentum, oder
 - c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

- 2 Eine versicherte Person kann für Wohneigentum zum eigenen Bedarf den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag in bestimmter Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden.
- 3 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- 4 Vor Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung beschränkt.
- 5 Nach Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung beschränkt, auf die bei Vollendung des 50. Altersjahres Anspruch bestand, oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, falls diese höher ist.
- 6 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Verpfändung oder der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners muss beglaubigt sein.
- 7 Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 der BVK einzureichen.

Art. 61 Kürzung der Versicherungsleistungen

- 1 Der Vorbezug wird vom Sparguthaben abgezogen, und zwar anteilmässig vom obligatorischen und vom überobligatorischen Teil. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt.
- 2 Die Verwertung des Pfandes gemäss Art. 60 Abs. 2 wirkt wie ein Vorbezug.

Art. 62 Rückzahlung des Vorbezugs

- 1 Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag vor Eintritt eines Versicherungsfalles jederzeit bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zurückzahlen. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Eine Teilrückzahlung hat mindestens CHF 20'000 zu betragen.
- 2 Die versicherte Person muss den vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Erben haben den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn im Todesfall keine Hinterbliebenenleistungen fällig werden.

G Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 63 Aufteilung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert,

werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen entsprechend gekürzt, und zwar anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil. Für den dem geschiedenen Ehegatten oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder dem ehemaligen eingetragenen Partner zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.

- 2 Versicherte Personen haben die Möglichkeit, den übertragenen Betrag mit freiwilligen Einlagen wieder auszugleichen. Entsprechende Einlagen werden anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gutgeschrieben.
- 3 Wird einer versicherten Person gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Freizügigkeitsleistung ihres geschiedenen Ehegatten oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder des ehemaligen eingetragenen Partners zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Eintrittsleistung behandelt.

H Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 64 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann unter Vorbehalt von Art. 60 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Kanton oder der angeschlossene Arbeitgeber der BVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 65 Beginn und Ende der Leistungsausrichtung

- 1 Die Rentenleistungen beginnen mit demjenigen Tag, für welchen der Lohn oder ein Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird. Folgerenten beginnen am 1. Tag des Folgemonates, für welchen eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausgerichtet wird. Rentenleistungen werden für den Monat, in welchem die Rentenberechtigung erlischt, noch voll ausgerichtet.
- 2 Bezieht eine invalide Person anstelle des vollen Lohnes Leistungen einer Krankentaggeldversicherung, die mindestens zur Hälfte vom Kanton oder vom angeschlossenen Arbeitgeber mitfinanziert worden ist, oder ein Taggeld der Unfallversicherung (UV) bzw. der MV, setzen die Invalidenleistungen der BVK nach dem Auslaufen der Taggeldleistungen ein. Sind die Invalidenleistungen der BVK höher als die Taggeldleistungen, richtet die BVK ab dem Tag, ab dem der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, die Differenz zwischen ihren Invalidenleistungen und den Taggeldleistungen aus.
- 3 Kapitalleistungen werden an dem Tag fällig, für welchen der Lohn, ein Lohnnachgenuss oder eine Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausgerichtet wird.

Art. 66 Leistungen nach Vollendung des 65. Altersjahres

- 1 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 65. Altersjahres infolge Krankheit oder Unfalls werden keine Invaliden-, sondern Altersleistungen fällig. Die Berechnung

der sich daraus ergebenden Leistungen erfolgt nach Massgabe von Art. 30 Abs. 2 auf der Grundlage des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- 2 Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres, erfolgt die Berechnung der sich daraus ergebenden Leistungen nach Massgabe von Art. 30 Abs. 2 auf der Grundlage des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes am Ende des Todesmonats.

Art. 67 Vorleistungspflicht

Entsteht für eine Person, die zuletzt der BVK angehört hat, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die BVK Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht. Die BVK nimmt für die von ihr erbrachten Vorleistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

Art. 68 Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen

- 1 Die Höhe der Leistung wird den Bezugsberechtigten durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.
- 2 Die Rente wird in 12 gleichen Raten je im Laufe des Fälligkeitsmonats nachschüssig ausbezahlt. In besonderen Fällen, namentlich bei Überweisungen ins Ausland, kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden.
- 3 Die Auszahlung der Leistung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.
- 4 Auf Wunsch wird die Leistung bei Überweisungen ins Ausland in ausländischer Währung ausbezahlt. Daraus entstehende Kosten werden verrechnet.

Art. 69 Leistungsverbesserungen bei Renten

- 1 Die BVK gewährt auf laufenden Renten Leistungsverbesserungen entsprechend den Bedingungen gemäss Art. 90 Abs. 2 lit. c. Auf Überbrückungszuschüssen gemäss Art. 32, 33 und 41 werden keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- 2 Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Einmaleinlagen zur Verbesserung der Rentenleistungen ihrer Rentnerinnen und Rentner leisten.
- 3 Die BVK entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 70 Rentenauskauf

Wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der vollen Mindestaltersrente der AHV beträgt, kann die BVK die Rente durch eine Kapitalabfindung auskaufen.

Art. 71 Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile

- 1 Die BVK kürzt ihre Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften bei Invalidität 100% und im Todesfall 90% des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes übersteigen.
- 2 Zahlt die UV oder die MV eine Invalidenrente über das ordentliche Pensionierungsalter im Sinne von Art. 7 Abs. 1 hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersleistung der BVK wie eine Invalidenleistung behandelt.
- 3 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a) Leistungen inländischer Sozialversicherungen, wie insbesondere der AHV/IV, der UV und der MV,
 - b) Leistungen ausländischer Sozialversicherungen,
 - c) Leistungen in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen,
 - d) weiterhin erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezügerern von Invalidenleistungen, mit Ausnahme von Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach IVG erzielt wird.
- 4 Vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die BVK kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften den Betrag übersteigen, der bei einer Überentschädigungsrechnung unmittelbar vor Entstehung des Rentenanspruchs als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen der Entstehung des Rentenanspruchs und dem Berechnungszeitpunkt angepasst. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung (SR 831.426.3) ist sinngemäss anwendbar.
- 5 Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 6 Bei Kapitalleistungen erfolgt die Anrechnung zum Rentenumwandlungswert.
- 7 Kürzt oder verweigert die UV oder die MV ihre Leistungen infolge grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der anspruchsberechtigten Person, so werden die entsprechenden Leistungen zum ungekürzten Betrag an den mutmasslich entgangenen Bruttoverdienst angerechnet.
- 8 Die BVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich ändern.

Art. 72 Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen

- 1 Die BVK tritt bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen in die Haftpflichtansprüche der versicherten Personen oder ihrer Hinterbliebenen gegenüber Dritten ein. Die versicherten Personen oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.
- 2 Verweigern die versicherten Personen oder ihre Hinterbliebenen die Mitwirkung bei der Geltendmachung der Rückgriffsansprüche, kann die BVK ihre Leistungen einstellen.

Art. 73 Leistungskürzung

Die BVK kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme entzieht oder widersetzt.

Art. 74 Rückerstattung bezogener Leistungen

- 1 Werden Leistungen ausgerichtet, auf die weder nach diesem Reglement noch nach dem BVG Anspruch bestand, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Waren die Empfänger der Leistung bösgläubig, ist zudem ein Verzugszins zu entrichten. Im Übrigen gilt Anhang II.
- 2 Werden der invaliden Person Leistungen der IV rückwirkend zugesprochen, hat sie den Überbrückungszuschuss im Sinne von Art. 41 für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der IV.
- 3 Der Anspruch auf Rückzahlung oder Rückerstattung kann mit Leistungen der BVK verrechnet werden.
- 4 In Härtefällen kann bei gutem Glauben der Empfängerin oder des Empfängers auf die Rückforderung oder die Rückerstattung verzichtet werden. Hinsichtlich des Vorliegens eines Härtefalles sind die Bestimmungen des ATSG sinngemäss anwendbar.

Art. 75 Verjährung

- 1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die BVK nicht verlassen hat.
- 2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren.
- 3 Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen verjährt mit Ablauf von 1 Jahr, nachdem die BVK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre nach Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

I Finanzierung der Leistungen

Art. 76 Beiträge im Allgemeinen

- 1 Die Beiträge der versicherten Personen sowie des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber setzen sich in der Vollversicherung je aus einem Sparbeitrag im Sinne von Art. 78 und einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 79 sowie gegebenenfalls aus einem Sanierungsbeitrag im Sinne von Art. 89 lit. b und in der Risikoversicherung nur aus einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 79 zusammen. Sie sind jeweils monatlich geschuldet.
- 2 Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber schulden der BVK die gesamten Beiträge. Ausgenommen sind die durch die versicherte Person geschuldeten Beiträge zur Weiterführung der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 24. Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber ziehen den Anteil der versicherten Personen von deren Lohn ab.
- 3 Die gemäss Abs. 2 hiervoor durch den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber zu leistenden Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fällig, für den diese geschuldet sind.
- 4 Die zur Weiterführung der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 24 durch die versicherte Person geschuldeten Beiträge werden mit dem Antritt des Urlaubs fällig.

Art. 77 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht der versicherten Person sowie des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers beginnt mit dem Beginn der Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 1.
- 2 Die Beitragspflicht erlischt:
 - a) mit dem Austritt aus der BVK,
 - b) am Tag vor der Fälligkeit der ganzen Altersleistung, unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach spätestens jedoch am Tag vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1,
 - c) am Ende des Todesmonats,
 - d) mit Beendigung der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall, für die Risikobeiträge jedoch spätestens am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird, und für die Sparbeiträge spätestens am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 7 Abs. 1 erreicht wird.
- 3 Bei Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 sind die Sparbeiträge gemäss Art. 78 sowie die allfälligen Sanierungsbeiträge gemäss Art. 89 lit. b auf der Grundlage des versicherten Lohnes gemäss Art. 19 zu leisten, es sei denn, die versicherte Person verzichte auf die Weiterführung der Vorsorge.

Art. 78 Sparbeiträge

Die versicherten Personen, der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten folgende Sparbeiträge:

Alter der versicherten Person	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
24 bis 27	4,8	7,2
28 bis 32	6,0	9,0
33 bis 37	7,2	10,8
38 bis 42	8,0	12,0
43 bis 52	8,8	13,2
53 bis 62	9,6	14,4
63 bis 65	7,2	10,8
66 bis 70	3,6	5,4

Art. 79 Risikobeiträge

- 1 Die versicherten Personen, der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten folgende Risikobeiträge:

Ausgaben der BVK in % der planmässigen Einnahmen	Risikobeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
90 und mehr	1,20	1,80
85 bis 89,9	1,14	1,71
80 bis 84,9	1,08	1,62
70 bis 79,9	0,98	1,47
60 bis 69,9	0,92	1,38
unter 60	0,84	1,26

- 2 Die nur der Risikoversicherung unterstehenden versicherten Personen leisten einen Beitrag von 0,8% des versicherten Lohnes. Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber leisten für sie einen Beitrag von 1,2% des versicherten Lohnes.
- 3 Die Risikobeiträge gemäss Abs. 1 hiavor werden von der BVK jährlich aufgrund des Ergebnisses der tatsächlichen Schadenentwicklung bei den Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen der versicherten Personen festgelegt.
- 4 Für die Ermittlung des Ergebnisses werden die planmässigen Einnahmen den Ausgaben der Risikoversicherung gegenübergestellt. Die planmässigen Einnahmen setzen sich aus den Risikobeiträgen, berechnet nach den Höchstbeiträgen gemäss Abs. 1 hiavor, und dem Sparguthaben der verstorbenen versicherten Personen der vergangenen 3 Jahre zusammen. Die Ausgaben bestehen aus dem Deckungskapital der neu entstandenen Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, dem Deckungskapital der Sparbeitragsbefreiung, den Kapitalleistungen und dem Saldo der Veränderungen von Rückstellungen für die Risiken im gleichen Zeitraum.

Art. 80 Finanzierung des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss an Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner im Sinne von Art. 41 wird durch die BVK finanziert.
- 2 Der Überbrückungszuschuss an Altersrentnerinnen und Altersrentner im Sinne von Art. 32 und 33 wird von der Altersrentnerin oder vom Altersrentner und vom Kanton oder vom angeschlossenen Arbeitgeber im Verhältnis von 1:1,5 finanziert. Die Berechnung erfolgt auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Zuschusses.
- 3 Die Altersrentnerinnen und Altersrentner finanzieren den Überbrückungszuschuss durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach Wegfall des Zuschusses. Die Kürzung der jährlichen Altersrente beträgt 3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Die Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gekürzt.
- 4 Der Anteil des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers wird während der Dauer des Überbrückungszuschusses monatlich fällig. Art. 76 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 81 Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen

- 1 Der Kanton und der angeschlossene Arbeitgeber schuldet der BVK die noch nicht finanzierte Differenz zu den durch die BVK auszurichtenden Leistungen, insbesondere die Ergänzung der Sparguthaben im Sinne von Art. 31 oder in Fällen nach Art. 15.
- 2 Der Betrag gemäss Abs. 1 hiervoor wird an dem Tag fällig, an dem der Anspruch der versicherten Person auf die entsprechende Leistung entsteht.

Art. 82 Eintrittsleistung

- 1 Die versicherten Personen sind verpflichtet, Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich Guthaben aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti, als Eintrittsleistung in die BVK einzubringen.
- 2 Die Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Art. 83 Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens

- 1 Die versicherten Personen sind berechtigt, Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Tabelle im Anhang III nicht übersteigen. Die Einlagen sind in Form einer einmaligen Zahlung zu entrichten.
- 2 Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Altersjahres die Alterspensionierung verlangt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie eine Einlage maximal in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie bei Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätte. Die Einlage ist in Form einer einmaligen Zahlung zu entrichten. Arbeitet die versicherte Person über den Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 hinaus weiter, entfällt ihre Beitragspflicht sowie diejenige des Kantons oder des angeschlossenen Arbeitgebers, und es werden keine Spargutschriften

mehr gewährt. Bei der tatsächlichen Alterspensionierung darf die Altersrente höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Art. 7 Abs. 1. Ein übersteigender Betrag verfällt der BVK.

Art. 84 Einlagen des Arbeitgebers in Sonderfällen

In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, kann sich der Kanton oder der angeschlossene Arbeitgeber am Einkauf im Rahmen von Art. 83 beteiligen.

Art. 85 Einkaufsbeschränkungen

Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens sind nur unter Einhaltung der Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79b BVG sowie Art. 60a–b der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) möglich.

J Wahrung der finanziellen Sicherheit

Art. 86 Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen

- 1 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sind ausreichende Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.
- 2 Die Bildung und Auflösung dieser Reserven und Rückstellungen richtet sich nach dem Anlagereglement bzw. dem Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 87 Deckungsgrad

- 1 Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 samt Anhang ergibt sich aus der jeweiligen Jahresrechnung.
- 2 Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad am Bilanzstichtag weniger als 100% beträgt.

Art. 88 Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Besteht eine Unterdeckung:
 - a) sind die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen und/oder der Finanzierung einzuleiten, sofern die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde,
 - b) hat der Experte für berufliche Vorsorge jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zu erstellen und
 - c) sind die Aufsichtsbehörde, der Kanton, die angeschlossenen Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die zu deren Behebung ergriffenen Massnahmen zu informieren.
- 2 Besteht eine Unterdeckung, kann die BVK:

- a) bei der jährlichen Festlegung der Risikobeiträge auf eine Senkung der Beitragssätze gemäss Art. 79 Abs. 1 verzichten, auch wenn das Ergebnis der tatsächlichen Schadenentwicklung im Sinne von Art. 79 Abs. 2 und 3 dazu Anlass geben würde,
- b) die Auszahlung von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 60 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn diese zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen.

Art. 89 Sanierungsmassnahmen

Zur Behebung einer Unterdeckung werden folgende Massnahmen getroffen:

- a) Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Bandbreite des Deckungsgrades in %	Verzinsung Sparguthaben
<80	BVG Mindestzinssatz – 1,0%
80 bis <100	BVG Mindestzinssatz – 0,5%

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG zum Tragen.

- b) Auf dem versicherten Lohn im Sinne von Art. 19–22 derjenigen versicherten Personen, die der Vollversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Bandbreite des Deckungsgrades in %	Sanierungsbeitrag in %	
	Versicherte Person	Kanton und angeschlossene Arbeitgeber
<80	2,0	5,0
80 bis <90	1,5	3,75
90 bis <100	0,0	2,5

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Art. 90 Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit

- 1 Langfristig wird eine Verzinsung der Sparguthaben zum technischen Zinssatz gemäss Anhang I lit. A zum Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen angestrebt.
- 2 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit werden folgende Massnahmen getroffen:

- a) Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst:

Bandbreite des Deckungsgrades in %	Verzinsung Sparguthaben
100 bis <110	BVG Mindestzinssatz, mindestens aber 2,5%
110 bis <115,1	BVG Mindestzinssatz, mindestens aber technischer Zinssatz

- b) Bei einem Deckungsgrad von weniger als 115,1% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- c) Ab einem Deckungsgrad von 115,1% wird 1/3 des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und der Rentner für Leistungsverbesserungen verwendet. 2/3 dieses Betrages werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verwendet. Ist der Zielwert überschritten, können Leistungsverbesserungen in höherem Umfang gewährt werden. Die Wertschwankungsreserve darf dadurch jedoch nicht unter den Zielwert fallen.
- 3 Die Leistungsverbesserungen richten sich nach der Höhe der individuellen Sparguthaben bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner

Art. 91 Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen

Für den Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen gemäss Art. 89 und 90 Abs. 2 gilt Folgendes:

- a) Massnahmen gemäss Art. 89 lit. a sowie 90 Abs. 2 lit. a und c, welche die versicherten Personen betreffen, werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils auf den 1. Juli des dem massgebenden Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres wirksam. Für Austritte und Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt kommt der Zinssatz des Vorjahres zur Anwendung,
- b) Massnahmen gemäss Art. 90 Abs. 2 lit. c, welche die Rentnerinnen und Rentner betreffen, werden auf den 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag wirksam,
- c) Massnahmen gemäss Art. 89 lit. b werden auf den 1. Juli nach dem für den jeweiligen Deckungsgrad massgebenden Bilanzstichtag wirksam und gelten jeweils für 12 Monate.

K Organisation und Verwaltung

Art. 92 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ der BVK ist der Stiftungsrat. Seine Zusammensetzung und Wahl richtet sich nach dem Organisations- und dem Wahlreglement.
- 2 Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtleitung der BVK nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 30. Mai 2007 (LS 177.201.2) und der Reglemente

sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Entscheide, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

- 3 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sind im Organisations- und im Anlagereglement und in den weiteren Reglementen sowie in internen Weisungen geregelt.

Art. 93 Geschäftsstelle

- 1 Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen der Geschäftsstelle.
- 2 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und besorgt unter dessen Aufsicht die laufenden Geschäfte. Sie orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über besondere Vorkommnisse und erstellt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Jahresrechnung.

Art. 94 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den gesetzlichen Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.

Art. 95 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie über die Massnahmen, die im Falle der Unterdeckung einzuleiten sind.

L Rechtspflege

Art. 96 Einsprache

Gegen vorsorgerechtliche Entscheide der BVK kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, bei der BVK Einsprache erheben.

Art. 97 Klage

Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG zwischen Anspruchsberechtigten, Kanton oder angeschlossenen Arbeitgebern und der BVK steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Die Erhebung einer Einsprache im Sinne von Art. 96 ist nicht Voraussetzung für die Klage.

M Teilliquidation

Art. 98 Anwendbare Bestimmungen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sowie die daraus resultierenden Ansprüche sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

N Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 99 Frühere Rechtsgrundlagen

Wo in den nachfolgenden Bestimmungen auf die «Statuten» Bezug genommen wird, sind die Statuten der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal (LS 177.21) in ihrer jeweiligen Fassung gemeint.

Art. 100 Anwendbares Recht

- 1 Anwendbar ist jene Fassung dieses Reglements oder der Statuten, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat.
- 2 Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal bereits vor dem Inkrafttreten der Statutenrevision vom 9. November 2011 angehört haben, bleiben abweichende Regelungen gemäss den nachfolgenden Art. 101–105 vorbehalten.

Art. 101 Aufwertung und Weiterführung der Sparguthaben der Rentnerinnen und Rentner

- 1 Bei Rentnerinnen und Rentnern, bei denen gemäss den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles massgebenden Statuten das Sparguthaben weiterzuführen ist, gelten für dessen Aufwertung und Weiterführung die gleichen Bedingungen wie für die versicherten Personen, d.h. diejenigen gemäss Art. 102–104.
- 2 In den Fällen gemäss Abs. 1 hiavor gelten für die Umwandlung des weitergeführten Sparguthabens die Statuten in der Fassung vom 9. November 2011, sofern sich die Folgerenten gemäss den beim Eintritt des Versicherungsfalles massgebenden Statuten auf der Grundlage des weitergeführten Sparguthabens berechnen.

Art. 102 Aufwertung der Sparguthaben der versicherten Personen

Die Aufwertung der Sparguthaben im Sinne von § 2 der Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 9. November 2011 wird entsprechend den dort genannten Bedingungen weitergeführt.

Art. 103 Besitzstand auf der Altersrente

Versicherte Personen, die vor dem 1. Januar 2013 das 60. Altersjahr vollendet haben, haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens Anspruch auf eine Altersrente, wie sie sich bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 vor dem 1. Januar 2013 ergeben hätte.

Art. 104 Ausnahmen von der Aufwertung und vom Besitzstand

- 1 Von der Aufwertung und vom Besitzstand ausgenommen sind sämtliche Einlagen der versicherten Person, welche nach dem 7. Oktober 2010 getätigt wurden, wie:
 - a) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a, soweit diese auch bereits vorher hätten eingebracht werden können,
 - b) Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 62,
 - c) Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 63,
 - d) Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens gemäss Art. 84.
- 2 Vermindert sich das Sparguthaben nach dem 1. Januar 2013, insbesondere infolge Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Scheidung oder Kapitalbezug der Altersleistung, reduziert sich auch der Besitzstand anteilmässig.

Art. 105 Monatliche Ratenzahlung

Vereinbarungen über die Tilgung von Einlagen in monatlichen Raten gemäss § 69 Abs. 2 der Statuten in der Fassung vom 13. Juni 2001 bleiben bestehen.

Art. 106 Weiterführung der Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Allfällige Massnahmen gemäss § 6 der Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 9. November 2011 werden nach Inkrafttreten dieses Reglements unverändert weitergeführt.
- 2 Vorbehalten bleibt eine allfällige Anpassung aufgrund der sich gemäss Art. 90 und 91 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements ergebenden Veränderung der massgebenden Bandbreite des Deckungsgrades.

Art. 107 Neuanschluss von Arbeitgebern

Arbeitgeber, die sich neu an die BVK anschliessen, haben sich auf den Deckungsgrad gemäss Art. 87 einzukaufen.

Art. 108 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 109 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 110 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den ersten Tag des dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion der Versicherungskasse für das Staatspersonal mit der BVK (Eintrag der Fusion im Handelsregister) folgenden Monats in Kraft.

Stiftungsrat

Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 18. November 2013

O Anhang

Anh. I Kosten und Gebühren

A. Ordentliche Verwaltungskosten zulasten des Arbeitgebers

Der überwiegende Teil der effektiven Verwaltungskosten der BVK wird zulasten der Jahresrechnung aufgebracht. Mit dem ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag beteiligen sich der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber an den Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Der ordentliche Verwaltungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr

Pro Verwaltungseinheit des Kantons bzw. pro angeschlossener Arbeitgeber CHF 260

Die Grundgebühr wird jährlich vorschüssig fakturiert.

Zusatzgebühr für getrennte Rechnungstellung

Pro zusätzlicher Rechnungseinheit des Kantons bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers CHF 260

Auf Verlangen des Kantons bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers wird pro Verwaltungseinheit bzw. pro angeschlossenen Arbeitgeber für Untereinheiten oder Abteilungen getrennt Rechnung gestellt. Die für die getrennte Rechnungstellung anfallende Zusatzgebühr ist jährlich vorschüssig zu bezahlen und wird zusammen mit der Grundgebühr fakturiert.

Personengebundene Gebühren

Pro versicherte Person CHF 13.20

Stichtag für die Erhebung des gebührenpflichtigen Personalbestands ist der 1. Januar. Die personengebundenen Gebühren sind jährlich vorschüssig zu bezahlen und werden zusammen mit der Grundgebühr und allfälligen Zusatzgebühren für die getrennte Rechnungstellung fakturiert. Bei unterjährigen Mutationen (Ein- und Austritte) erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Rückvergütung personengebundener Gebühren.

B. Kosten für ausserordentlichen Aufwand

Dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern sowie den versicherten Personen und Rentnerinnen und Rentnern können folgende Kosten für ausserordentliche Aufwendungen individuell belastet werden:

Inkassomassnahmen

Eingeschriebene Mahnung	CHF 100
Betreibungs-/Arrestbegehren	CHF 200
Fortsetzungsbegehren	CHF 200
Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF 200
Verwertungsbegehren	CHF 200
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 300
Forderungseingaben (Konkurs, Sicherheitsfonds usw.)	CHF 200
Klagebegehren	CHF 500
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF 500

Die pauschalen Gebührenansätze für Inkassomassnahmen verstehen sich exkl. der ordentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren. Vorbehalten bleiben Parteientschädigungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Sonderdienstleistungen

Stundenansatz	CHF 200
---------------	---------

Für Sonderdienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen, wie z.B. die wiederholte Erstellung individueller Spezialberechnungen/-offerten oder -beurteilungen, die Reproduktion von Unterlagen oder die Anfertigung spezifischer Dokumentationen sowie die Erstellung versicherungstechnischer Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen (wie etwa nach IFRS/IAS 19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16), können auf entsprechende Voranzeige hin die von den Mitarbeitenden der BVK-Geschäftsstelle tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden.

C. Anpassung an die Preisentwicklung

Die vorgenannten Kosten- und Gebührenansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2010 (Stand: 100 Punkte) und können unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten jeweils auf den 1. Januar der Preisentwicklung angepasst werden.

Anh. II Zahlungsfristen und Verzugszinsen

A. Zahlungsfristen

Für Forderungen der BVK gilt eine allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Dies gilt namentlich für:

- Ordentliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- weitere periodische Beiträge;
- Sanierungsbeiträge;
- Beiträge zur Weiterführung der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub;
- ordentliche Verwaltungskosten und Kosten für ausserordentlichen Aufwand;
- Einmalzahlungen, Einkaufsbeträge, reglementarische Aufwertungsbeträge, Nachzahlungen und dergleichen;
- die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

Sanierungseinlagen sowie Nachschusszahlungen zum Ausgleich einer allfälligen Unterdeckung gemäss Teilliquidationsreglement und Anschlussvertrag sind sofort per Stichtag des auslösenden Ereignisses (Gesamt- oder Teilliquidation) zu bezahlen.

B. Verzug des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber sowie der versicherten Personen und Rentner

Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Die BVK ist berechtigt, bei Verzug des Kantons bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers offene Forderungen gegenüber dem Kanton bzw. dem angeschlossenen Arbeitgeber mit einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve zu verrechnen.

C. Forderungen gegenüber der BVK

Sämtliche Forderungen gegenüber der BVK werden im Verzugsfall zum jeweiligen BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 12 BVV 2) plus 1% (Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge [FZV; SR 831.425]) verzinst.

Der Verzugszinssatz wird auf den Zeitpunkt von BVG-Mindestzinsänderungen automatisch angepasst.

Anh. III Einkaufstabelle

Höchstansätze für Einlagen gemäss Art. 83 in % des versicherten Lohnes:

Alter gemäss Art. 9	Höchstansatz in %	Alter gemäss Art. 9	Höchstansatz in %
25	12	46	417
26	24	47	444
27	36	48	471
28	48	49	498
29	63	50	526
30	79	51	554
31	94	52	582
32	110	53	611
33	126	54	641
34	145	55	673
35	165	56	705
36	185	57	737
37	204	58	769
38	225	59	802
39	247	60	835
40	269	61	869
41	292	62	903
42	316	63	938
43	339	64	967
44	365	65	996
45	391		
